

SATZUNG ^{1,2}
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR
AMTSHANDLUNGEN IN SELBSTVERWALTUNGS-
ANGELEGENHEITEN
(VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 21.12.1979

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 17. 12. 1979 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Stadt Pirmasens für Amtshandlungen allgemeiner Art Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 5. Juni 1975 (GVBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebühren für Amtshandlungen besonderer Art

- (1) Die Stadt Pirmasens erhebt für Amtshandlungen besonderer Art Gebühren und Auslagen nach den aufgrund § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes erlassenen Landesgebührenverordnungen (Besondere Gebührenverzeichnisse) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2)³ Abweichend von § 3 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbauverwaltung werden die Gebührensätze jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Vermessungsgebühren (Verwaltungs- und Vermessungsgebührensatzung) vom 15. Dezember 1972 außer Kraft.

Pirmasens, den 21. Dezember 1979
gez. Rheinwalt
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ am 9.1.1980 „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Nachrichten“ am 29.12.1979

² Die vorstehende Satzung wurde durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 21.12.1979 staatsaufsichtlich genehmigt.

³ Eingefügt durch Satzung vom 13.12.1993.
Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 18.12.1993